

Satzung der Reit- und Fahrgemeinschaft Vinn e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Die „Reit- und Fahrgemeinschaft Vinn“ mit Sitz in Heinsberg ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heinsberg eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Kreisverbandes der Reit- und Fahrvereine Heinsberg, des Stadtsporthundes der Stadt Heinsberg, des Kreisbundes des Kreises Heinsberg, Mitglied des Verbandes der Reit- und Fahrvereine Rheinland e.V. in Bonn, des Landessportbundes NRW und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN).

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist:

1. Die Ausbildung der Mitglieder, die sich mit dem Pferdesport beschäftigen im Reiten, Fahren, sowie in der Haltung, in der Ausbildung und im Umgang mit den Pferden,
2. die Ausübung des Reit- und Fahrsports,
3. die Veranstaltung und Beschickung von Pferdeleistungsschauen/Turnieren,
4. die Förderung des Reitens und Fahrens in der freien Landschaft zu Erholung im Rahmen des Freizeitreitensports und unter Unterstützung aller Bemühungen der Pflege der Landschaft und der Verhütung von Schäden,
5. der gegenseitige Erfahrungsaustausch.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vgl. §14).

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch die Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stammmitgliedschaft im Sinne der LPO beifügen. Änderungen in der Stammmitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Der Vorstand entscheidet über Aufnahme. Über die Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.
2. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgabenpersönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
3. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreisverbandes der Reit- und Fahrvereine, des Landesverbandes und der FN. Die Mitglieder unterwerfen sich insbesondere der LPO und ihren Durchführungsbestimmungen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung im Rahmen der Satzung
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Satzung einzuhalten und die satzungsmäßigen Anordnungen zu befolgen;

- b) die von der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge gemäß Anhang 1 zu dieser Satzung zu bezahlen,
- c) keinerlei Handlungen zu begehen, die dem Ansehen des Vereins abträglich sind;
- d) die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets – auch außerhalb von Turnieren – die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere:
 - die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltensgerecht unterzubringen
 - den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
 - die Grundsätze verhaltensgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
- e) Die Mitglieder unterwerfen sich bei der Teilnahme an Turnieren der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich der Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregelungen (§ 920 LPO) können gemäß § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren für Reiter und/oder Pferd geahndet und die Entscheidung veröffentlicht werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) Durch Austritt, der mit vierteljährlicher Kündigung zum Jahresende erfolgen kann,
 - b) durch Tod,
 - c) durch Ausschluss.
2. Über einen Ausschluss verfügt der Vorstand. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann die Berufung an die Mitgliederversammlung eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anrecht auf das Vereinsvermögen. Sie sind aber verpflichtet, etwaige Rückstände, insbesondere die Beiträge für das laufende Jahr, zu errichten.

§ 6 Organe

Die Organe der Reit- und Fahrgemeinschaft sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Gesamtvorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter beruft im ersten Vierteljahr eines Jahres eine Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher schriftlich (Email genügt) unter Angabe der Tagesordnung eingeladen werden müssen.
2. Anträge der Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Veranstaltungstag schriftlich (Email an vorstand@rufg-vinn.de genügt) beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung die mit einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder beschließt.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Jugendliche, die das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind nicht stimmberechtigt.
5. Zur Beschlussfassung ist die einfache Stimmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten, bei Satzungsänderungen die dreiviertel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, erforderlich.
6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt (absolute Mehrheit). Wird die absolute Mehrheit nicht erreicht, entscheidet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen. Jedes stimmberechtigte, anwesende Mitglied hat eine Stimme, Stimmübertragung ist nicht zulässig.
7. Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist und bei der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen ist.
8. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der

stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird. Es gelten die Einladungsformalitäten der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

1. Feststellung der Jahresrechnung
2. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
3. Entlastung des Vorstandes
4. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen
5. Wahl des Vorstandes
6. Wahl des Ehrenrates
7. Bestätigung des Jugendwartes
8. Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder von ihren Ämtern
9. Wahl von zwei Kassenprüfern, wobei nach Möglichkeit ein jährlicher Austausch mindestens eines Kassenprüfers erfolgen soll.
10. Änderung nach § 3 der Satzung
11. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

§ 9 Vorstand

Der Verein wird von dem Vorstand geleitet. Dem Vorstand gehören an:

1. Der Vorsitzende
2. Der stellvertretende Vorsitzende
3. Der Geschäftsführer
4. Der Kassierer
5. Der Jugendwart
6. Der Sportwart
7. Der Beauftragte für den Breitensport
8. Der Gerätewart

9. Und bis zu drei Beisitzer

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Scheiden der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter beruft die Sitzung des Vorstandes oder etwaige Ausschüsse und die Mitgliederversammlung ein. Kommt es bei Abstimmungen des Vorstandes zu einer Stimmgleichheit, zählt die Stimme des ersten Vorsitzenden doppelt. Der Vorstand bestimmt die Bildung von notwendigen Ausschüssen. Zur Sitzung des Vorstandes und etwaiger Ausschüsse können in besonderen Fällen andere Personen mit beratender Stimme hinzugezogen werden. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die Inhalte der Beratungen und Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen und nach der Versammlung zu veröffentlichen. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen; scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die eine Ergänzungswahl durchführt.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er entscheidet über die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist. Er bereitet die Mitgliederversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus.

§ 11 Geschäftsjahr, Rechnungslegung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Geschäftsbücher sind in üblicher Form zum Jahresabschluss abzuschließen. Es ist ein Bericht anzufertigen, der nach

Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer der Mitgliederversammlung vorzulegen ist.

§ 12 Jugendabteilung

Die Jugendabteilung ist Bestandteil des Vereins und setzt sich aus den Junioren und Jungen Reitern des Vereins zusammen. Sie hat ihre eigene, von der Mitgliederversammlung genehmigte Satzung (Jugendordnung). Für deren Einhaltung ist der Jugendausschuss verantwortlich. Es ist auch für die einwandfreie und ordnungsgemäße Verwendung des dem Jugendausschuss zugewiesenen Geldanteils verantwortlich.

§ 13 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern, sowie zwei Ersatzmitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein weiteres Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 35 Jahre alt sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Ehrenrat vermittelt bei Streitigkeiten und Satzungsverstößen innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zulässigkeit eines Schiedsgerichts nach der LPO gegeben ist. Er tritt auf Antrag eines Vereinsmitgliedes zusammen und gibt den Betroffenen Zeit und Gelegenheit, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Beschlussfassung in einer über diesen Gegenstand besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an das „Rote Kreuz“, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Jugendordnung der Reit- und Fahrgemeinschaft Vinn e. V.

§ 1 Definition der Reiterjugend

Die Junioren und Jungen Reiter der Reit- und Fahrgemeinschaft Vinn e. V. bilden die Reiterjugend.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Die Ausbildung der Mitglieder, die sich mit dem Pferdesport beschäftigen im Reiten, Fahren, sowie in der Haltung, in der Ausbildung und im Umgang mit den Pferden,
2. Die Förderung des Reit- und Fahrsports in allen Disziplinen und Wahrung seines individuellen Charakters,
3. Die Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge,
4. Der gegenseitigen Erfahrungsaustausch,
5. Eigenständige Führung und Verwaltung sowie der Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

§ 3 Organe

1. Der Jugendtag
2. Der Jugendausschuss

§ 4 Der Jugendtag

Der ordentliche Jugendtag findet im ersten Viertel eines Jahres statt. Er wird vom Jugendausschuss 14 Tage vorher unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich einberufen. Der Jugendtag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Abteilungsmitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Abteilungsmitglieder. Ein außerordentlicher

Jugendtag ist auf Antrag eines Drittels der Reiterjugend unter Einhaltung der o.g. Frist einzuberufen.

§ 5 Aufgaben des Jugendtages

1. Wahl des Jugendausschusses
2. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses
3. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts
4. Entlastung des Jugendausschusses,

§ 6 Der Jugendausschuss

Der Jugendausschuss wird vom Jugendtag auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er vertritt die Interessen der Reiterjugend nach außen.

Er besteht aus:

1. Jugendwart
2. stellvertretender Jugendwart
3. einem männlichen Jugendsprecher, der zum Zeitpunkt der Wahl noch nicht 18 Jahre alt ist
4. einem weiblichen, der zum Zeitpunkt der Wahl noch nicht 18 Jahre alt ist
5. bis zu zwei Beisitzern

Der Jugendwart oder sein Stellvertreter vertritt die Interessen der Reiterjugend im Vorstand.

§ 7 Jugendordnungsänderung

Änderungen der Jugendordnung können nur auf dem ordentlichen Jugendtag oder einem speziell für diesen Zweck einberufenen Jugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens dreiviertel der anwesenden Abteilungsmitgliedern.

Anhang 1, Beitragsordnung

Mit dem Eintritt in den Verein verpflichtet sich das Mitglied u.a. den von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Beitrag zu zahlen.

Der jeweils gültige Beitrag ist auf der Homepage des Vereins unter <https://www.rufg-vinn.de/mitglieder/> veröffentlicht bzw. auf den Anmeldeformularen verzeichnet.

Der Einzug des Beitrags erfolgt in der Regel in der ersten Hälfte eines Geschäftsjahres.

Für Mitglieder die bis zum 30. September eines Geschäftsjahres in den Verein eintreten wird der Beitrag für das gesamte Geschäftsjahr erhoben. Für Mitglieder die bis zum 31. März eines Geschäftsjahres den Verein verlassen entfällt die Beitragspflicht für dieses Geschäftsjahr.

Die Höhe des Beitrags richtet sich nach dem Alter des Mitglieds. Stichtag für die Berechnung des Alters ist der 31. Mai eines jeden Geschäftsjahres (Beispiel: gemäß Regelung der HV 2019 beträgt der Jahresbeitrag für Mitglieder bis zur Vollendung des 16 Lebensjahres 30 Euro und danach 60 Euro. Für ein Mitglied welches bis zum 31. Mai des Geschäftsjahres das 16. Lebensjahr vollendet werden 60 Euro fällig. Für ein Mitglied welches ab 1. Juni des Geschäftsjahres das 16. Lebensjahr vollendet beträgt der Beitrag 30 Euro für dieses Geschäftsjahr).